

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163 ff), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 4, 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes – AG-KJHG – vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I, S. 655 ff) in der Fassung vom 22. Januar 2001, überführt in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 820), der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 568 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786, 794), hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 08.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem HKJGB werden vom Jugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
 - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII,
 - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

§ 2 Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 SGB VIII und der §§ 5, 6 HKJGB.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, einschließlich der Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses, werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von diesem erlassenen Satzung und der von diesem gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (3) Er befasst sich insbesondere mit:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie der Vernetzung bestehender Einrichtungen und Angebote,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,

- d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 10 HKJGB,
- f) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
- g) der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
- h) der Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 4 ¹

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat 15 stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Landrätin oder der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm benannte Vertreterin oder Vertreter,
 - b) 5 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
 - c) 3 Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - d) 6 Mitglieder auf Vorschlag der im Landkreis Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Stadt Marburg) wirkenden und anerkannten Trägern der Jugendhilfe, wobei jeweils drei von den Jugendverbänden und von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 b) bis d) werden vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Stadt Marburg) haben oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied oder ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch den Kreistag für den Rest der Wahlzeit ein Mitglied nachgewählt. Die Wahl für dieses Mitglied erfolgt aus dem gleichen Personenkreis nach § 4 Abs. 2 a) bis c) bzw. auf Vorschlag durch die gleichen Verbände nach § 4 Abs. 2 d) dieser Satzung, denen das ausgeschiedene Mitglied zuzuordnen war.
- (5) Die beratenden Mitglieder und die stellvertretenden beratenden Mitglieder werden (mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes, die/der dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetz als beratendes Mitglied angehört) von den entsendenden Organisationen benannt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Stadt Marburg) haben oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
- (6) In den Jugendhilfeausschuss entsenden Mitglieder mit beratender Stimme:
 - a) der Kreistag die/den Vorsitzende/n des Sozialausschusses, soweit sie/er dem Jugendhilfeausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - b) der Kreisausschuss
 - drei seiner ehrenamtlichen Mitglieder und die/den nach dem Dezernats-verteilungsplan für die Jugendhilfe zuständige/n Dezernentin/Dezernenten, falls sie/er nicht kraft Amtes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - neben der Leiterin/dem Leiter bis zu drei Vertreterinnen/Vertreter des Fachbereichs Familie, Jugend und Soziales, die von der Fachbereichsleitung jeweils hinzugezogen werden können,

¹ Die Mitglieder des Kreistages und Kreisausschusses nehmen aufgrund ihrer Funktion Belange der Jugendhilfe im Landkreis wahr.

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereichs Gesundheit,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereichs KreisJobCenter,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter weiterer Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten des Landkreises, die/der durch den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses je nach Beratungsthema als beratendes Mitglied eingeladen werden kann,
- c) die örtlichen Vertretungen der Kirchen je eine Vertreterin oder einen Vertreter,
 - d) die/der Präsidentin/Präsident des Landgerichts Marburg eine Familien-, Vormundschafts- oder Jugendrichterin oder -richter,
 - e) die Agentur für Arbeit Marburg eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsberatung,
 - f) das Landesschulamt und die Lehrkräfteakademie - Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf eine Vertreterin oder einen Vertreter,
 - g) die Polizeidirektion Marburg eine Vertreterin oder einen Vertreter,
 - h) die örtliche Vertretung des Landessportbundes Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,
 - i) die örtlichen Vertretungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,
 - j) die heimische Wirtschaft eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Kreisjugendparlament benennt zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter, denen nach § 8a HKO Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.
- (2) Das Kreisjugendparlament entscheidet über die personelle Vertretung im Jugendhilfeausschuss jeweils analog der Legislaturperiode des Kreisjugendparlamentes.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das Gleiche gilt für ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- (5) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Bildung von Fachausschüssen

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB kann der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse einsetzen:
 - Fachausschuss "Jugendhilfeplanung und -entwicklung",

- Fachausschuss "Jugendförderung".

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zur Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.

- (2) Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Sie haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören, jedoch ihren Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Stadt Marburg) haben oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Fachausschüsse, die aus 9 Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Möglichkeit aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend.
- (4) Im Fachausschuss Jugendförderung wird eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen gemäß § 37 Abs. 2 HKJGB und §§ 4c, 8a HKO sichergestellt.

Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder im Fachausschuss Jugendförderung müssen junge Menschen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII noch nicht 27 Jahre alt sind. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Kreisjugendparlament des Landkreises Marburg-Biedenkopf angehören. Das Kreisjugendparlament entscheidet über die personelle Vertretung im Fachausschuss Jugendförderung jeweils analog der Legislaturperiode des Kreisjugendparlamentes.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses sowie die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.
- (6) Die Fachausschüsse sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu den Sitzungen eingeladen worden ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Marburg, 10. Oktober 2014

Der Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.: Kirsten Fründt
Landrätin

1. Vorstehende Satzung für das Jugendamt wurde mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 20.11.2013 öffentlich bekannt gemacht und ist zum 21. November 2013 in Kraft getreten. Sie ersetzt mit Wirkung gleichen Datums die am 19.11.1993 in Kraft getretene und zuletzt durch die 3. Änderung geänderte Satzung für das Jugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

2. Die 1. Änderung zur Satzung betr. § 4 Abs. 4 wurde in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises am 29.10.2014 öffentlich bekannt gemacht und tritt zum 30.10.2014 in Kraft.